

Ausbildung und Prüfung des Rückwärtsfahrens

Merkblatt vom 04.04.2016

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Ausgangslage / Ziel.....	1
3. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen	1
4. Rechtsgrundlagen.....	1
5. Erläuterungen	2
6. Rückwärtsfahren	2
7. Schlussfolgerung	4
8. Inkraftsetzung.....	4

2. Ausgangslage / Ziel

Das Merkblatt soll der Vereinheitlichung in der Vorgehensweise bei der Ausbildung und Prüfung des Rückwärtsfahrens aller Kategorien, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, dienen.

3. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

SVG	Strassenverkehrsgesetz
VZV	Verkehrszulassungsverordnung
VRV	Verkehrsregelverordnung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter

4. Rechtsgrundlagen

Art. 34 Abs. 1 SVG	Rechtsfahren
Art. 36 Abs. 4 SVG	Einspuren, Vortritt
Art. 37, SVG	Anhalten, Parkieren
Art. 45 Abs. 1 SVG	Steile Strassen, Bergstrassen
Art. 17 VRV	Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden
Art. 18 VRV	Halten
Art. 27 VRV	Lernfahrten
Art. 30 VRV	Verwendung der Lichter während der Fahrt
Art. 36 VRV	Sonderregeln für Autobahn und Autostrassen
Art. 37 VRV	Einbahnstrassen
Art. 39 VRV	Tunnel
Anhang 12 VZV	Praktische Führerprüfung
asa Richtlinien Nr. 7	Abnahme von Führerprüfungen

5. Erläuterungen

Gemäss Art. 17 Abs. 3 VRV ist das Rückwärtsfahren über längere Strecken nur noch erlaubt, sofern die Weiterfahrt oder das Wenden nicht möglich ist.

Die zuständigen Organisationen und Verbände sind sich einig, dass das Rückwärtsfahren sowohl über kürzere als auch über längere Strecken nach wie vor beherrscht werden muss. Daher ist es unerlässlich, dass Neulenker dahingehend geschult und geprüft werden. Entsprechend verlangt Anhang 12 VZV, Praktische Führerprüfung, sowie die asa Richtlinien Nr. 7, Abnahme von Führerprüfungen, das Rückwärtsfahren anlässlich der Fahrprüfung zu prüfen. Die zuständigen Organisationen und Verbände sind sich einig, dass mit dem Üben und Prüfen des Rückwärtsfahrens über kürzere Strecken auch die Fähigkeit zum Rückwärtsfahren über längere Strecken erworben werden kann. Daher ist es ausreichend, das Rückwärtsfahren über kürzere Strecken zu üben und zu prüfen.

Die Beantwortung der Frage, ab wann von einer längeren Strecke Rückwärtsfahren auszugehen ist, ist Sache der Vollzugsbehörden. Ab ca. 50 Metern ist von einem längeren Stück Rückwärtsfahren auszugehen. Diese Interpretation der längeren Strecke ist aus Sicht des ASTRA vertretbar. Demnach fallen alle Fahrten im Rückwärtsgang über eine Strecke von bis zu ca. 50 Metern nicht unter das Verbot gem. Art. 17 Abs. 3 VRV.

6. Rückwärtsfahren

Um ein Rückwärtsfahren sinnvoll zu schulen und zu prüfen genügt eine Distanz von ca. 50 Metern.

Das Rückwärtsfahren ist unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte zu schulen und zu prüfen:

Art. 34 Abs. 1 SVG Rechtsfahren

- 1 Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken.

Art. 36 Abs. 4 SVG Einspuren, Vortritt

- 4 Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

Art. 37 SVG Anhalten, Parkieren

- 1 Der Führer, der anhalten will, hat nach Möglichkeit auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.
- 2 Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.
- 3 Der Führer muss das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern.

Art. 45 Abs. 1 SVG Steile Strassen, Bergstrassen

- 1 Auf Strassen mit starkem Gefälle und auf Bergstrassen ist so zu fahren, dass die Bremsen nicht übermässig beansprucht werden. Wo das Kreuzen schwierig ist, hat in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Ist das Kreuzen nicht möglich, so muss das abwärtsfahrende Fahrzeug zurückfahren, sofern das andere sich nicht offensichtlich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

Art. 17 VRV Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden

- 1 Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet.

Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist.

- 2 Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden. Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen ist untersagt.
- 3 Über längere Strecken ist das Rückwärtsfahren nur zulässig, wenn das Weiterfahren oder Wenden nicht möglich ist.
- 4 Der Führer vermeidet es, das Fahrzeug auf der Fahrbahn zu wenden. An unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr ist das Wenden untersagt.

Art. 27 VRV Abs. 2 und Abs. 5 Lernfahrten

- 2 Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.
- 5 Auf verkehrsreichen Strassen sind Anfahren in Steigungen, Wenden, Rückwärtsfahren und ähnliche Übungen untersagt, in Wohngebieten sind sie möglichst zu vermeiden.

Art. 30 VRV Abs. 3b Verwendung der Lichter während der Fahrt

- 3 Bei Bedarf können die Fernlichter verwendet werden; in Ortschaften ist jedoch nach Möglichkeit darauf zu verzichten. Die Fernlichter sind auszuschalten:
 - b. beim Hintereinanderfahren oder beim Rückwärtsfahren.

Art. 36 VRV Abs. 1 Sonderregeln für Autobahnen und Autostrassen

- 1 Auf Autobahnen und Autostrassen ist das Abbiegen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen gestattet. Wenden und Rückwärtsfahren sind untersagt.

Art. 37 VRV Abs. 3 Einbahnstrassen

- 2 Auf Einbahnstrassen darf der Fahrzeugführer nicht rückwärtsfahren, ausser beim Parkieren, Ankuppeln von Anhängern u. dgl.

Art. 39 VRV Abs. 1 Tunnel

- 1 In Tunneln sind das Rückwärtsfahren und das Wenden untersagt.

Art. 18 VRV Halten

- 1 Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu.
Das Halten auf der linken Strassenseite ist nur zulässig:
 - a. wenn rechts ein Strassenbahngleise verläuft;
 - b. wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist;
 - c. in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr;
 - d. in Einbahnstrassen.
- 2 Das freiwillige Halten ist untersagt:
 - a. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
 - b. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
 - c. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
 - d. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querspurbahn;
 - e. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
 - f. auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
 - g. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden.

7. Schlussfolgerung

Das Rückwärtsfahren ist auszubilden und zu prüfen. Der Fahrzeugführer, der rückwärtsfahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Merkblatt tritt **per 04.04.2016** in Kraft.